



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 150/2008

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51-Tageseinrichtungen

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

14.08.2008

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

26.08.2008

Entscheidung

Institutionelle Betreuung von Kindern unter drei Jahren: Ausbaustufen und Investitionsprogramm des Landes NRW

Beschlussvorschlag:

1. Es wird beschlossen, für die Kindergartenjahre 2009/10 und 2010/11 eine Versorgungsquote von 20 % der Kinder unter drei Jahren (gem. § 19 KiBiz) festzusetzen. In diesem Rahmen sollen 40 % der Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren und 5 % der Kinder im Alter zwischen einem und zwei Jahren in Kindertageseinrichtungen betreut werden.
2. Es wird beschlossen, dass die Stadt Coesfeld als Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Land NRW für das Jahr 2008 und 2009 für alle in der Anlage 1 eingereichten Anträge Zuwendungen gem. dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013 beantragt.
3. Der Eigenanteil in Höhe von 10% soll von den Einrichtungsträgern aus Rücklagemitteln übernommen werden, soweit die Rücklagen nach dem GTK bzw. der Betriebskostenverordnung zum Stand 01.08.2008 einen Bestand von über 10.000,- € überschreiten. Soweit dieser Einsatz von Rücklagemitteln zur Finanzierung des Eigenanteils nicht ausreicht oder in Einrichtungen keine Rücklage vorhanden ist, beteiligt sich die Stadt hälftig am noch nicht finanzierten Eigenanteil, vorbehaltlich einer entsprechenden Veranschlagung im Haushalt 2009. Darüber hinaus erfolgt keine zusätzliche Förderung aus städtischen Mitteln, insbesondere nicht, wenn das Gesamtvolumen einer Maßnahme über die Förderhöchstgrenze gem. den Richtlinien zum Investitionsprogramm hinaus geht.
4. Es wird beschlossen, dass die Anträge auf Zuwendungen für Investitionen in der Kindertagespflege durch die Verwaltung gestellt werden können. Die Verwaltung wird über die Anzahl der Anträge im Ausschuss berichten.

Derzeit fusionieren die beiden Träger der Kindertageseinrichtungen Kindertreff Coesfeld e. V. und Kindertagesstätte Coesfeld e. V., zugleich werden die Räumlichkeiten am Hüppelswicker Weg 86 aus- und umgebaut, um 40 Kindern Raum und Platz zur Betreuung und Förderung zu bieten. Die Verschmelzung führt zu einem erheblichen Aufwand bei den Einrichtungen, insbesondere in Rechts- und Vertragsfragen. Die baulichen Maßnahmen entsprechen aber den Investitionsrichtlinien, so dass die Verwaltung nach Rücksprache mit den Einrichtungen noch bis zur Sitzung einen gemeinsamen Antrag beider Träger erwartet. In der Sitzung wird hierüber

informiert und ggfs. der Beschlussvorschlag angepasst.

Sachverhalt:

Der Bund und das Land NRW haben ein Investitionsprogramm aufgelegt, um die Versorgung mit Plätzen für Kinder unter drei Jahren auszubauen. Die Zuwendungen werden gewährt im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013“. Ziel dieses Programms ist, bis zum Jahr 2013 bundesweit durchschnittlich für 35 % der Kinder unter drei Jahren Plätze in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege einzurichten. Die Verwaltung hat den Ausschuss darüber in der Sitzung am 27.05.2008 informiert. Auch die Träger sind gesondert am 03.06.2008 unterrichtet worden mit der Bitte, bis zum 30.06.2008 der Verwaltung mitzuteilen, ob sie entsprechende Anträge stellen wollen.

Das Investitionsprogramm

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege, die im Zeitraum zwischen dem 18. Oktober 2007 und dem 31. Dezember 2013 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen:

- Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen incl. Ersteinrichtung von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren (z.B. Gruppenraum, Gruppennebenraum, Mehrzweckraum, Wickelraum, Ruheraum, Abstellflächen für Kinderwagen) dienen, sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks.
- Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie für die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks (z.B. Umbau und/oder Umgestaltung des Außengeländes für Lehr-, Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke, Spielzeug).

Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese leiten die Mittel an die Träger der Einrichtungen weiter. Der Fördersatz beträgt bis zu 90 % der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben. Anträge für die Jahre 2008 und 2009 sind den Landesjugendämtern bis 29. August 2008 vorzulegen. Folgende Höchstbeträge pro Platz in einer Kindertageseinrichtung sind festgelegt:

- bei Neubaumaßnahmen incl. Ersteinrichtung sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks 20.000 Euro,
- bei Aus- und Umbaumaßnahmen sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks 8.500 Euro,
- bei Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks 3.500 Euro.

Der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales hat am 12.03.2008 die Einrichtungsbudgets für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coesfeld festgelegt. Damit sind im Rahmen der Jugendhilfeplanung die wesentlichen Entscheidungen für das Kindergartenjahr 2008/09 getroffen worden (Vorlage 066/2008). Mit dem zeitlich danach aufgelegten Investitionsprogramm ist die Möglichkeit gegeben, die räumlichen und materiellen Rahmenbedingungen für Kinder unter drei Jahren auszubauen. Eine Ausbauförderung setzt voraus, dass im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein entsprechender Bedarf gesehen wird. Der Bedarf ist zudem abhängig von der Entwicklung der Kinderzahlen, prognostisch am besten bis zum Jahre 2013, und dem anvisierten Ziel, nämlich 2013 für 35 % der U3-Kinder Plätze anbieten zu können. Im Entwurf zum KiBiz wurde als Ausbauziel des Landes NRW für das Jahr 2010 eine Versorgungsquote von 20 % der u3-Kinder durch institutionelle Betreuungsplätze und durch Kindertagespflege ausgegeben. In Kindertageseinrichtungen sollten danach 5 % der ein- bis zweijährigen und 40 % der zwei- bis dreijährigen Kinder betreut werden.

Aktuelle Versorgung der Kinder unter 3 Jahren

Die aktuellen Quoten (Altersstufen entsprechend des § 19 Abs. 4¹) sehen wie folgt aus:

| | | 2-3 Jahre | u2 | Kinder u3 |
|------------------|--------|--------------|-----|---------------|
| Kindpauschalen | Plätze | 80 | 17 | 97 |
| gem. § 19 Abs. 3 | | | 3,1 | |
| KiBiz | VQ | 24,5 % | % | 11,1 % |
| Tatsächliche | Plätze | 81 | 17 | 98 |
| Inanspruchnahme | | | 3,1 | |
| zum 01.08.2008 | VQ | 24,8 % | % | 11,2 % |

Die Versorgung von 11,1 % (Kindpauschalen) bzw. 11,2 % (Inanspruchnahme) für Kinder unter drei Jahren wirkt relativ niedrig. Würde, wie bislang, der 01.08.2008 als Beginn des Kindergartenjahres als Ausgangspunkt genommen, wäre die Quote bei 19,4 %.²

Die Entwicklung der Kinderzahlen

Der Bedarf an Plätzen wird bestimmt durch die Zahl der Kinder, die Plätze in Anspruch nehmen. Zu berücksichtigen ist, dass gem. § 35 Schulgesetz NRW der Stichtag für das Einschulungsalter in Monatsschritten bis zu Schuljahr 2014/15 vom 30. Juni auf den 31. Dezember vorverlegt wird. Die Vorverlegung begann im Schuljahr 2007/2008. Folgender weiterer Zeitplan ist bestimmt:

- im lfd. Schuljahr 2008/ 2009 der 31. Juli
- zum Schuljahr 2009/ 2010 der 31. August
- zum Schuljahr 2011/2012 der 30. September
- zum Schuljahr 2012/2013 der 31. Oktober
- zum Schuljahr 2013/2014 der 30. November
- zum Schuljahr 2014/2015 der 31. Dezember.

Das bedeutet, dass die Kinder gehen, also eher die verlassen. Diese folgenden bereits berücksichtigt auf den 01.08.2008, Kindergartenjahres

| | Über 3 Jahre | 2 Jahre | 1 Jahr | Unter 1 Jahr |
|------------------------|--------------------|------------|-----------|--------------------|
| Kdg.- Jahr 08/09 | 1090 | 326 | 299 | 252 ⁴ |
| Kdg.- Jahr 09/10 | 1028 | 299 | 336 | |
| Kdg.- Jahr 10/11 | 1000 | 336 | | |
| Kdg.- Jahr 11/12 | 989 | | | |

Deutlich nimmt die Zahl ab (Kernjahrgänge und hineinwachsenden begründet sich im sukzessiven

Kinder eher in die Schule Kindertageseinrichtung Entwicklung ist in den meldestatistischen Zahlen³ Die Daten beziehen sich dem Beginn des 2008/09:

der über 3-jährigen Kinder 1. Quartal des Jahrgangs). Die Abnahme Wesentlichen mit der Vorverlegung des

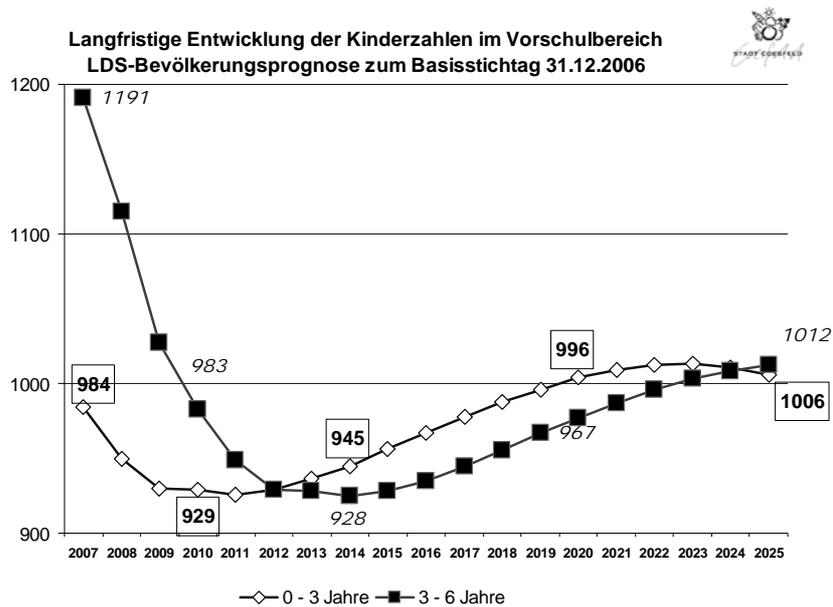
¹ Ein Kind, das bis zum 01.11. eines Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollendet hat, gilt als Kind über drei Jahren; ein Kind, das ab dem 01.11. eines Kindergartenjahres und bis zum 01.11. des darauffolgenden Jahres das 3. Lebensjahr vollendet, gilt als Kind zwischen 2 und 3 Jahren (hineinwachsender Jahrgang); ein Kind, das ab dem 01.11. eines Kindergartenjahres und bis zum 01.11. des darauffolgenden Jahres das 2. Lebensjahr vollendet, gilt als Kind zwischen 1 und 2 Jahren; ein Kind, das ab dem 01.11. eines Kindergartenjahres und bis zum 01.11. des darauffolgenden Jahres das 1. Lebensjahr vollendet, gilt als Kind zwischen 0 und 1 Jahr.

² Auch nach versuchter Abklärung über das Landesjugendamt bleibt festzuhalten, dass noch keine einheitliche bzw. bundesweit abgestimmte Definition existiert, zu welchem Zeitpunkt ein Kind als u3-Kind gilt.

³ Auszug vom 26.06.2008, z.T. hochgerechnet entsprechend der Entwicklung der vorhergehenden Monate.

⁴ Geburtszeitraum 01.11.2007 – 31.07.2008

Einschulungstermins. Auffällig aber ist, dass die Kinderzahl im vergangenen Jahr gestiegen ist. Sollte dieser Trend anhalten und zugleich die Nachfrage für die Kinder unter drei Jahren steigen, wovon auszugehen ist, wird es mittel- und langfristig trotz vorzeitiger Einschulung keinen signifikanten Abbau der Gesamtplatzzahl geben. Die Vermutung, dass die Kinderzahlen mittel- und langfristig zunehmen, wird bestätigt durch die LDS-Bevölkerungsprognose:



Die Ausbaustufen für die nächsten Jahren

Für die nächsten Ausbaustufen bis zum Jahr 2010 wird vorgeschlagen, das Ausbauziel des KiBiz des Landes NRW für 2010 für die institutionelle Betreuung zu übernehmen. Für 20 % der U3-Kinder sollen Plätze vorhanden sein, davon in Kindertageseinrichtungen 5 % der zweijährigen und 40 % der dreijährigen Kinder. Das bedeutet:

| | 40 % der Kinder zw. 2 und 3 Jahren | 5 % der Kinder zw. 1 und 2 Jahren |
|---|--|---|
| Kdg.-Jahr 09/10 | 120 | 17 |
| Kdg.-Jahr 10/11 | 134 | 17 ⁵ |
| Zum Vergleich Belegung Kdg.- Jahr 08/09 ⁶ | 81 | 17 |

Das hieße konkret:

- Im aktuellen Kdg.-Jahr 08/09⁷ stehen gem. Kindpauschalen 97 Plätze zur Verfügung.
- Im Kdg.-Jahr 09/10 wäre die Zahl auf 137 Plätze auszuweiten.
- Im Kdg.-Jahr 10/11 stiege die Platzzahl auf 151.

⁵ Da die Kinder noch nicht geboren sind, wurde die Zahl entsprechend dem Vorjahr angenommen.

⁶ Belegung am 01.08.2008 gem. Meldungen der Tageseinrichtungen

⁷ Einrichtungsbudget

Als Perspektive für die folgenden Jahre bis 2013 soll das Ausbauziel des Bundes zum Maßstab genommen werden, nämlich für 35 % aller Kinder unter drei Jahren einen Platz entweder in einer Einrichtung oder in Tagespflege zur Verfügung zu stellen. Der Gesetzentwurf zum Kinderfördergesetz⁸ sieht ab 2013 einen Rechtsanspruch auf Betreuung ab Vollendung des ersten Lebensjahres vor. Die Einführung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz ab Vollendung des dritten Lebensjahres hat gezeigt, dass der Anspruch auch die entsprechende Nachfrage sukzessive mit sich bringt.

Die alters- und betreuungsformbezogene Verteilung bei 35 % Versorgungsquote könnte dann so aussehen:

| Kinder im Alter von | Betreuungsbedarf insgesamt | Bedarf gedeckt durch Kindertagespflege | Bedarf gedeckt durch Kindertageseinrichtungen |
|---------------------|----------------------------|--|---|
| 0 – 1 Jahren | 10 % | 10 % | 0 % |
| 1 – 2 Jahren | 30 % | 20 % | 10 % |
| 2 – 3 Jahren | 65 % | 0 % | 65 % |

Zur Konkretisierung bedarf es der genauen Beobachtung der Nachfrage vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Gegebenheiten. Allerdings zeigt sich, dass der Ausbau auch deutlich die Kindertagespflege einbeziehen muss. 2013 müssten dann ca. 90 – 100 Plätze bereit stehen.

Weitere Ausbaustufen für institutionelle Plätze sollen beschlossen werden, wenn die Entwicklung der Nachfrage sich vor dem Hintergrund des neuen KiBiz präziser abzeichnet.

Folgerungen aus den Planungsdaten für das Investitionsprogramm

Nach dem GTK NW wurde im Voraus angesichts der Kinderzahlen und der zu erwartenden Nachfrage festgelegt, wie viele Plätze für das kommende Kindergartenjahr zur Verfügung gestellt werden müssen. Nun werden die Betriebskosten auf Grundlage des KiBiz finanziert (Kindpauschalen, Einrichtungsbudget, Ausgleich bei Abweichung des Ist vom Einrichtungsbudget über 10 %). Grundlage der Pauschalen sind die Betreuungsverträge. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird jährlich entschieden, welche Einrichtung welches Budget erhält. Damit wird, sozusagen im Nachhinein, der angemeldete Bedarf zum Ausgangspunkt der Entscheidungen. Damit ist ein völlig neuer Planungszugang geschaffen worden.

Die jährlich zu treffende Entscheidung auf Grundlage der Anmeldungen der Eltern entlässt das Jugendamt aber nicht aus der Überlegung, ob die Nachfrage auch auf längere Sicht befriedigt werden kann. In der Stadt Coesfeld hat es in den vorhandenen Einrichtungen schon 1267 Plätze gegeben. Dem Land NRW wurden für 2008/09 insgesamt 1117 Kindpauschalen gemeldet. Die baulichen Kapazitäten der Einrichtungen sind insgesamt also gut. Sie sind aber ausgerichtet an Kinder im Alter von 3 Jahren bis zu Schulpflicht. In nur drei Einrichtungen sind bislang räumlich-bauliche oder ausstattungsbezogene Rahmenbedingungen gegeben bzw. geschaffen worden, die einer Betreuung von Kinder unter drei Jahren ausdrücklich gerecht werden: In der DRK-Kindertagesstätte Busweg gab es nach GTK 21 entsprechende Plätze, im Kindertreff 7 Plätze, der Martin-Luther-Kindergarten hat im Rahmen des Sonderprogramms Aktionsplan „Frühe Förderung von Kinder“ 2006/07 insgesamt 129.000,- € für die Erweiterung/Betreuung von Kindern unter drei Jahren erhalten und verfügt damit über 6 Plätze⁹.

Insgesamt sind damit 34 Plätzen ausdrücklich für die Betreuung der jüngsten Kinder geeignet. Wenn nun im Jahre 2010 151 entsprechende Plätze anvisiert werden, zeigt sich ein deutlicher

⁸ Deutscher Bundestag, Drucksache 16/9299, Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderfördergesetz – KiföG)

⁹ 6 Plätze werden hier angenommen in Analogie zu den Investitionsrichtlinien, in denen für neubaumaßnahmen bis zu 20.000,- € je Platz gefördert werden.

Bedarf für Aus- und Umbau, Ausstattung, Anpassung des Außengeländes u.s.w. Das Investitionsprogramm bezieht sich auf Bau- und Ausstattungsmaßnahmen. Daher schlägt die Verwaltung vor, für alle eingereichten Anträge, die sich auf insgesamt 64 Plätze (s. Anlage 1) beziehen, Zuwendungen gemäß den Richtlinien beim Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration zu beantragen. Die fachliche Beurteilung der beantragten Maßnahmen durch den Fachbereich 70 hat keine Bedenken ergeben.

Angesichts des landesweit beabsichtigten Ausbaus soll im Hinblick auf Wohnortnähe und kurze Wege für Eltern und Kinder der Ausbau insbesondere für Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres über die Stadt verteilt erfolgen. Dies entspricht auch der Intention des KiBiz, die Gruppenform I mit 20 Kindern im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung als Regelangebot zu etablieren.

Eigenanteil

Lt. Förderrichtlinien erfolgt eine 90%ige Förderung, so dass ein Eigenanteil in Höhe von 10 % zu leisten ist. Dieser kann auch von den Einrichtungsträgern gefordert werden, wovon aus Sicht der Verwaltung – zumindest im Grundsatz - auch Gebrauch gemacht werden sollte.

Teilweise bestehen in den Einrichtungen noch Rücklagen, die in früheren Jahren nach dem GTK und der Betriebskostenverordnung gebildet werden konnten. Diese Rücklagen dürfen gem. § 27 Abs.4 Kibiz bis zum Kindergartenjahr 2013/14 für Aufgaben nach dem Kibiz verwendet werden. Danach würden sie mit zu erwartenden Kindpauschalen verrechnet und gingen damit unter. Aus Sicht der Verwaltung sollen die vorhandenen Rücklagen bis auf einen Sockelbetrag von 10.000 € pro Einrichtung zur Finanzierung des o.g. Eigenanteils genutzt werden. Soweit dieser Einsatz der Rücklagemittel nicht ausreicht oder in Einrichtungen keine Rücklage (mehr) vorhanden ist, soll die Stadt sich hälftig am noch nicht finanzierten Eigenanteil beteiligen.

Bei zukünftigen Anträgen (für die Jahre 2010 bis 2013) würde dann entsprechend verfahren.

Aus der Anlage 1 ergibt sich der jeweilige Anteil der Stadt Coesfeld, der als Gesamtsumme im Haushalt 2009 zu veranschlagen wäre. Zugrunde gelegt sind die der Verwaltung bekannten Rücklagenstände (Stand 31.12.2006 bzw. 31.12.2007). Im Einzelfall könnten sich zwischenzeitliche Änderungen am Rücklagebestand, die erst im nächsten Abrechnungsverfahren mit den Einrichtungen erkennbar werden, auf die Berechnung und den städt. Anteil noch auswirken. Keine verlässliche Aussage kann derzeit darüber getroffen werden, in welchem Umfang die Anträge durch das Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration gefördert werden. Die städtischen Aufwendungen würden sich natürlich verringern, wenn Anträgen seitens des Ministeriums nicht entsprochen wird.

Der Ausschuss wird über das Fortgehen des Verfahrens informiert.

Liegen die Kosten der Gesamtmaßnahme über den zuwendungsfähigen Ausgaben von 20.000,- € 8.500 € bzw. 3.500 € je Platz (s. Anlage 1: Ludgerus-Kindergarten), gehen die Zusatzausgaben voll zu Lasten des Einrichtungsträgers. Eine Beteiligung der Stadt soll daran nicht erfolgen.

Kindertagespflege

Auch für die Kindertagespflege können Zuwendungen für die Herrichtung von Räumen oder für Ausstattung gewährt werden, und zwar pro Kindertagespflegestelle pro Kind 500,- €. Der Eigenanteil von 10 % (= 50,- €/Kind) ist nur dann zu erbringen, wenn die Tagespflege „in anderen geeigneten Räumen“ stattfindet, also außerhalb der elterlichen Wohnung oder der Wohnung der Tagespflegeperson. Derzeit gibt es kein Tagespflegeverhältnis „in anderen geeigneten Räumen“. Die Verwaltung rechnet auch nicht damit, dass in Zukunft vermehrt Anträge eingehen, die einen Eigenanteil voraussetzen. Darüber hinaus ist der Eigenanteil pro Kind mit 50,- € im Verhältnis zu den Investitionen bei den Tageseinrichtungen geringfügig. Der

Verwaltung liegt bislang ein Antrag für ein Kind vor, das in der Wohnung der Pflegeperson betreut wird. Der Ausschuss wird über die Anzahl der Anträge zukünftig aktuell informieren.

Wegen der Geringfügigkeit und auch aus Datenschutzgründen soll darauf verzichtet werden, diese Anträge dem Ausschuss vorzulegen. Daher wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung die Anträge im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung bearbeitet.

Gemäß § 71 Abs. 1 SGB VIII und gem. § 5 der Satzung für das Amt für Jugend und Familie der Stadt Coesfeld ist der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales für die Entscheidung zuständig.

Anlagen:

- Tabellarische Übersicht über die Anträge (Anlage 1)
- Richtlinien des Investitionsprogramms